BUD / Postulat Bischof-Gaiserwald / Kobler-Gossau vom 16. September 2026

Schwammstadt – der Kanton mit gutem Beispiel voran

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Das vorliegende Postulat fordert einen Bericht darüber, wie und bis wann der Kanton das Schwammstadt-Prinzip bei eigenen und kantonsnahen Bauten umsetzt und in Vergabeverfahren berücksichtigt. Zudem sollen finanzielle Anreize und Unterstützungsangebote insbesondere für kleinere Gemeinden aufgezeigt werden.

Massnahmen nach dem Schwammstadt-Prinzip tragen dazu bei, Siedlungsgebiete widerstandsfähiger gegen Hitze, Trockenheit und Starkregen zu machen. Die Massnahmen betreffen sowohl den öffentlichen als auch den privaten Siedlungsraum. Anwendung finden die Prinzipien beispielsweise in Ortsplanungen und Sondernutzungsplänen, Betriebs- und Gestaltungskonzepten im Strassenraum, bei Neubauten oder Sanierungen von privaten und öffentlichen Gebäuden, in der Entwässerungsplanung, bei Strassen- und Werkleitungssanierungen oder Neugestaltungen von Strassen. Ihre Umsetzung erfordert demnach eine abgestimmte Planung von Bebauung, Freiräumen und Entwässerung. Die Regierung anerkennt die Bedeutung dieses Ansatzes.

Kantonseigene Bauvorhaben werden an Nachhaltigkeitsstandards (namentlich dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz und Minergie-ECO) ausgerichtet, die unter anderem auch Elemente des Schwammstadt-Prinzips berücksichtigen, wie beispielsweise Vorgaben zu Versickerung und Retention, Dachbegrünung oder versickerungsfähiger Umgebungsflächen. Mit der kantonalen Biodiversitätsstrategie 2026–2033[1] wurden bereits zahlreiche Massnahmen für mehr Biodiversität im Siedlungsraum und für eine naturnahe Gestaltung von Aussenräumen und Freiflächen umgesetzt[2]. Weitere Projekte zur Entsieglung und biodiversen Gestaltung des Freiraums kantonaler Liegenschaften sind in Planung.

Der Kanton verfügt bereits über umfangreiche fachliche Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Den Gemeinden stehen zudem verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der kantonale Hitzeaktionsplan[3] sowie die Vorgehensberatung für Gemeinden im Rahmen der kantonalen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel[4]. Diese Angebote erleichtern den Zugang zu Fachwissen und unterstützen die Gemeinden dabei, geeignete Massnahmen in ihre Planungen und Bauvorhaben einzubeziehen. Die Regierung setzt auf die Weiterentwicklung dieser bestehenden Angebote. Eine darüberhinausgehende fachliche und finanzielle Unterstützung erachtet sie derzeit als nicht erforderlich.

1 Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/biodiversitaetsstrategie.html.

2 Vgl. auch «Biodiversitätsstrategie Kanton St.Gallen 2018–2025: Vielfalt statt Einfalt»; abrufbar unter https://www.vielfaltstatteinfalt.ch.

3 Vgl. https://www.sg.ch/umwelt-natur/Klima/klimawandel/hitzeaktionsplan.html.

4 Abrufbar unter https://www.sg.ch/umwelt-natur/Klima/vorgehensberatung-fuer-gemeinden.html.

Eine stärkere planungsrechtliche Verankerung der Prinzipien der Schwammstadt für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung im Planungs- und Baugesetz wird mit der Motion 42.26.18 «Siedlungen, in denen wir auch bei 35 Grad plus leben, jetzt verbindlich planen» beantragt. Dieser Vorstoss betrifft die rechtlichen Leitplanken und ergänzt die bestehenden Umsetzungs- und Unterstützungsangebote. Mit Antwort vom 10. Dezember 2026 hat die Regierung die Gutheissung dieser Motion beantragt.

Die Regierung erachtet eine zusätzliche Berichterstattung aus diesen Gründen als nicht erforderlich und beantragt dem Kantonsrat Nichteintreten auf das vorliegende Postulat.